

**QUETHEB -
Deutsche Gesellschaft der
qualifizierten Ernährungs-
therapeuten und Ernährungs-
berater e.V.**

An der Schießmauer 8

89547 Gerstetten-Gussenstadt

Bericht über die Erstellung der
Einnahmen-Überschussrechnung
zum

31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
I. Auftragserteilung	4
II. Auftragsdurchführung	4
III. Auftragsbedingungen	5
B. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
I. Rechtliche Verhältnisse	6
II. Steuerliche Verhältnisse	6
C. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	8
D. Bescheinigung	15

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG	16
Anlage II	Abschreibungsverzeichnis	20
Anlage IV	Allgemeine Geschäftsbedingungen	24

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftragserteilung

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und
Ernährungsberater e.V.

89547 Gerstetten-Gussenstadt

nachfolgend Auftraggeber genannt, hat uns beauftragt, die Einnahmen-Überschussrechnung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, aus den uns vorgelegten Konten und Bestandsnachweisen, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu erstellen.

Die vorgelegten Abschlussunterlagen haben wir nach Auftragsdurchführung Frau Jenny Schweizer ausgehändigt. Wir wurden nicht mit der Erstellung des Inventars oder der Erstellung sonstiger Bestandsnachweise betraut.

Der Auftrag umfasste auch die Erstellung der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2022.

Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Aufdeckung von etwaigen Unregelmäßigkeiten oder auf die Prüfung des Vorliegens eines Insolvenzstatbestandes, auch war die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Einzelne Positionen der Einnahmen-Überschussrechnung sind in dem beigefügten Kontennachweis aufgegliedert. Von weiteren Erläuterungen haben wir auftragsgemäß abgesehen.

II. Auftragsdurchführung

Die Aufstellung der Einnahmen-Überschussrechnung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften des Unternehmens. In diese Unterlagen haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Zeitlich wurden die Arbeiten im Monat November 2023 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt. Auch die Fertigstellung des vorliegenden Berichtes erfolgte in unseren Kanzleiräumen.

III. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach dem Stand vom August 2022 (siehe Anlage) maßgebend.

B. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Firma: QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V.

Anschrift: An der Schießmauer 8

Sitz: 89547 Gerstetten-Gussenstadt

Rechtsform: Vereine

Gegenstand des Unternehmens:
a) die Definition, Erarbeitung und Weiterentwicklung von allgemein anerkannten, einheitlichen, verbindlichen und wissenschaftlich abgesicherten Richtlinien und Standards für die Struktur- und Prozessqualität von Ernährungstherapie und -beratung sowie die nationale und internationale Implementierung solcher Standards;
b) die Schaffung und Stärkung eines Bewusstseins für qualifizierte Ernährungstherapie und -beratung in Gesellschaft und Politik zum Zweck der Etablierung und Verankerung des qualifizierten Ernährungstherapeuten und -beraters im Gesundheitswesen.

Geschäftsjahr: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

II. Steuerliche Verhältnisse

Die steuerlichen Verhältnisse stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuständiges Betriebsfinanzamt: Heidenheim

Steuernummer: 64100/11222

Umsatzsteuer: Besteuerung nach § 20 UStG nach ver einnahmten Entgelten

Gewerbesteuer:

Der Verein ist von der Gewerbesteuer befreit.

Die Steuererklärungen des Auftraggebers sind bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2021 durch das Finanzamt Heidenheim veranlagt.

Eine Außenprüfung fand nicht statt.

C. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Erläuterungen zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
EUR	EUR

EINNAHMEN/AUSGABEN

Ideeller Bereich

1. Nicht steuerbare Einnahmen

a) Mitgliedsbeiträge

2110 Mitgliedsbeiträge	43.444,40	45.650,00
Summe nicht steuerbare Einnahmen	43.444,40	45.650,00

2. Nicht anzusetzende Ausgaben

a) Abschreibungen

2500 Abschreibungen auf Sachanlagen	857,48	1.200,72
--	---------------	-----------------

b) Personalkosten

2551 Löhne und Gehälter	0,00	3.487,24
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	0,00	907,81
2556 Aushilfslöhne	0,00	2.786,60
	0,00	7.181,65

c) Reisekosten

2561 Reisekosten Arbeitnehmer	129,59	0,00
--------------------------------------	---------------	-------------

d) Raumkosten

2661 Miete Büro + Stellplatz	555,54	-204,35
2663 Gas, Strom, Wasser (Verwaltung Vertrieb)	108,69	-112,42
	664,23	-316,77

Erläuterungen zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
e) Übrige Ausgaben		
2700 Kosten der Mitgliederverwaltung	277,77	0,00
2701 Bürobedarf	0,00	66,02
2702 Porto, Telefon	85,95	109,05
2704 Sonstige Verwaltungskosten	8.485,88	0,00
2753 Versicherungen, Beiträge	454,39	527,89
2802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	0,00	61,92
2894 Rechts- und Beratungskosten	434,77	1.393,30
2900 Kosten des Geldverkehrs	101,03	102,21
2903 Nicht abziehbare Vorsteuer	1.382,65	954,23
	11.222,44	3.214,62
Summe nicht anzusetzende Ausgaben	12.873,74	11.280,22
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	30.570,66	34.369,78

Erläuterungen zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V.,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
EUR	EUR

Sonstige Zweckbetriebe

Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)

Einnahmen

a) Einnahmen aus Umsatzerlösen

6000 Teilnahme-Geb. Seminare	14.380,00	6.395,00
6002 Teilnehmer Geb. Seminare Mitglieder	0,00	11.085,00
6005 Registrierung Nichtmitglieder / Mitglieder	13.631,87	10.588,78
	28.011,87	28.068,78

Summe Einnahmen

28.011,87 **28.068,78**

Ausgaben

1. Ausgaben für Material

a) Ausgaben für bezogene Leistungen

6181 Fremdleistungen 19% Vorsteuer	27.094,20	13.948,97
---	------------------	------------------

2. Ausgaben für Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

6215 Aushilfslöhne	0,00	1.713,40
---------------------------	-------------	-----------------

b) Soziale Abgaben

6250 Gesetzliche soziale Aufwendungen	64,71	0,00
6251 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00	18,28
6252 Soziale Abgaben für Minijobber	0,00	505,64
6254 Pauschale Steuern für Minijobber	0,00	34,27
	64,71	558,19

Erläuterungen zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
3. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
6280 Abschreibungen auf Sachanlagen	562,56	738,28
4. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		
6300 Honorare Gieren/Referenten u.ä.	150,00	1.547,50
6301 Werbekosten	768,50	0,00
6305 Bewirtungskosten (abzugsfähig)	2,32	0,00
6320 Reisekosten Arbeitnehmer	85,01	0,00
6321 Reisekosten Übernachtungsaufwand	221,53	781,03
6331 Strom	71,31	-69,13
6339 Miete, Pacht	364,46	-125,65
6340 Rechts- und Beratungskosten	6.323,35	7.645,44
6341 Telefonkosten	56,38	67,05
6342 Abschluß- und Prüfungskosten	285,23	856,70
6343 Bürobedarf	182,23	0,00
6345 Geschenke (abzugsfähig)	0,00	38,08
6348 Versicherungen	298,11	324,58
6355 Verrechnete / aufgeteilte Kosten	66,28	547,20
6377 Nicht abziehbare Vorsteuer	4.060,25	2.585,94
6430 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	-5,00
	12.934,96	14.193,74
Summe Ausgaben	40.656,43	31.152,58
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-12.644,56</u>	-3.083,80
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>-12.644,56</u>	-3.083,80

Erläuterungen zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
EUR	EUR

Umsatzsteuer/Vorsteuer Sonstige Zweckbetriebe

1. Umsatzsteuer

1848 Umsatzsteuer 7%	953,13	741,21
----------------------	--------	--------

2. Vorsteuer

777 Abziehbare Vorsteuer 7%	5,53	0,00
-----------------------------	------	------

782 Abziehbare Vorsteuer 19%	2.864,43	1.566,48
------------------------------	----------	----------

2.869,96	1.566,48
-----------------	-----------------

Zwischensumme Umsatzsteuer

-1.916,83	-825,27
------------------	----------------

GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe

-14.561,39	-3.909,07
-------------------	------------------

Umsatzsteuer (alle Bereiche betreffend)

1. Umsatzsteuer-Erstattung

6365 Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	607,19	0,00
--------------------------------------	--------	------

Zwischensumme Umsatzsteuer

607,19	0,00
---------------	-------------

VEREINSERGEBNIS

16.616,46	30.460,71
------------------	------------------

Erläuterungen zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

Auffangposten

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.236,00	1.976,00
25 Ähnliche Rechte und Werte	1,00	1,00
410 Geschäftsausstattung	3,00	3,00
945 Deutsche Bank	85.217,23	68.860,77
1080 Saldenvortrag Sachkonten	-70.840,77	-40.380,06
	16.616,46	30.460,71

D. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die als Anlage beigefügte steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Balingen, den 24.11.2023

Scharf · Hafner & Partner mbB

Anlage I Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

Geschäftsjahr 2022

Vorjahr 2021

EUR

EUR

EINNAHMEN/AUSGABEN

Ideeller Bereich

1. Nicht steuerbare Einnahmen		
a) Mitgliedsbeiträge	43.444,40	45.650,00
Summe nicht steuerbare Einnahmen	43.444,40	45.650,00
2. Nicht anzusetzende Ausgaben		
a) Abschreibungen	857,31	1.200,72
b) Personalkosten	0,00	7.181,65
c) Reisekosten	129,56	0,00
d) Raumkosten	664,09	-316,77
e) Übrige Ausgaben	11.221,91	3.214,62
Summe nicht anzusetzende Ausgaben	12.872,87	11.280,22
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	30.571,53	34.369,78

Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

Geschäftsjahr 2022

Vorjahr 2021

EUR

EUR

Sonstige Zweckbetriebe

Sonstige Zweckbetriebe 1
(Umsatzsteuerpflichtig)

Einnahmen

a) Einnahmen aus Umsatzerlösen	28.011,87	28.068,78
--------------------------------	-----------	-----------

Summe Einnahmen	28.011,87	28.068,78
------------------------	------------------	------------------

Ausgaben

1. Ausgaben für Material

a) Ausgaben für bezogene Leistungen	27.094,45	13.948,97
-------------------------------------	-----------	-----------

2. Ausgaben für Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	0,00	1.713,40
b) Soziale Abgaben	64,71	558,19

3. Abschreibungen

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	562,73	738,28
---	--------	--------

4. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	12.935,41	14.193,74
--	-----------	-----------

Summe Ausgaben	40.657,30	31.152,58
-----------------------	------------------	------------------

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-12.645,43	-3.083,80
---	-------------------	------------------

GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1	-12.645,43	-3.083,80
--	-------------------	------------------

Umsatzsteuer/Vorsteuer Sonstige Zweckbetriebe

1. Umsatzsteuer	953,13	741,21
-----------------	--------	--------

2. Vorsteuer	2.869,96	1.566,48
--------------	----------	----------

Übertrag	-14.562,26	-3.909,07
----------	------------	-----------

Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. ,
An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
Übertrag	-14.562,26	-3.909,07
Zwischensumme Umsatzsteuer	-1.916,83	-825,27
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe	-14.562,26	-3.909,07
Umsatzsteuer (alle Bereiche betreffend)		
1. Umsatzsteuer-Erstattung	607,19	0,00
Zwischensumme Umsatzsteuer	607,19	0,00
VEREINSERGEBNIS	16.616,46	30.460,71
Auffangposten	16.616,46	30.460,71

Anlage II Abschreibungsverzeichnis

Abschreibungsverzeichnis vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. , An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

	Tag der Anschaffung	Kosten der Anschaffung	Art der AfA	ND Jahre	AfA %	Buchwert 01.01.2022	Zugang / Umbuchung EUR	Abgang / Umbuchung EUR	Abschreibung Gesamt EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
		EUR			%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
18001 Ernährungskonzept "Jugendliches Gewichtsmanagement"	15.10.2018	2.000,00	linear	5	20,00	800,00	0,00	0,00	400,00	400,00
20001 Ernährungsberater Quetheb Patentamt 2011 012 940	14.12.2020	750,00	linear	5	20,00	588,00	0,00	0,00	150,00	438,00
20002 Ernährungstherapeut Quetheb 2011 012 939	14.12.2020	750,00	linear	5	20,00	588,00	0,00	0,00	150,00	438,00
22001 Schutzgebühr Quetheb 10 Jahre	01.07.2022	0,00	linear	10	5,00	0,00	1.010,00	0,00	50,00	960,00
						3.500,00	1.976,00	1.010,00	0,00	750,00
										2.236,00

Abschreibungsverzeichnis vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

QUETHEB - Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V. , An der Schießmauer 8, 89547 Gerstetten-Gussenstadt

	Tag der Anschaffung	Kosten der Anschaffung	Art der AfA	ND Jahre	AfA %	Buchwert 01.01.2022	Zugang / Umbuchung	Abgang / Umbuchung	Abschreibung Gesamt	Buchwert 31.12.2022
		EUR			%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
25 Ähnliche Rechte und Werte										
18001 Homepage Timespin	24.07.2018	7.440,00	linear	3	33,33	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
		7.440,00				1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
410 Geschäftsausstattung										
3001 Quetheb - Stand	21.03.2003	3.916,50	linear	5	20,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,50
8001 Brother Laserdrucker	06.02.2008	90,00	linear	3	33,33	0,50	0,00	0,00	0,00	0,50
12001 MS Office Pro 2010	03.01.2012	415,97	linear	3	33,33	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
17001 Notebook Terra 15,6" Mobile	04.10.2017	883,14	linear	3	33,33	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
22001 NAS Synology DS 920	27.01.2022	0,00	linear	1		0,00	670,04	0,00	670,04	0,00
		5.305,61				3,00	670,04	0,00	670,04	3,00
475 Geringwertige Wirtschaftsgüter										
18001 GWG 2018	31.12.2018	129,99	linear	1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19001 GWG 2019	01.01.2019	419,23	linear	1		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		549,22				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		16.794,83				1.980,00	1.680,04	0,00	1.420,04	2.240,00

Vollständigkeitserklärung und Unterzeichnung der Einnahmenüberschussrechnung

Ich versichere, dass ich Ihnen die Bücher und sonstigen Unterlagen des Unternehmens vollständig zur Verfügung gestellt habe.

In den vorgelegten Geschäftsbüchern sind nach meiner Überzeugung alle Geschäftsvorfälle für das zu Grunde liegende Geschäftsjahr ordnungsgemäß verbucht. Insbesondere sind die Waren- und Geldeingänge vollständig eingetragen.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in der kontenmäßigen Ordnung.

Hiermit bestätigt der Unterzeichnende die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Unterzeichnung der Einnahmenüberschussrechnung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gerstetten-Gussenstadt , den _____

Johannes Erdmann

Anlage IV Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Soziätät / Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Soziätät / Partnerschaft sowie für neu in die Soziätät / Partnerschaft eintretende Sozien / Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regel vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n.F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n.F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.